

Ausfertigung

Landgericht
Dresden



Geschäftszeichen:
6 O 3611/05

verkündet am
17.08.2006

Rittweger, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen e.V.,
v.d.d. Vorstand, bestehend aus
Kerstin Fürll, Edith Dittrich, Jutta Schmidt,
Dr. Heidi Becherer, Dr. Liane Deicke, Anke Matejka
Brühl 34-38, 04109 Leipzig

Klägerin

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Michael Peter
Boddinstraße 1 - 2, 12053 Berlin

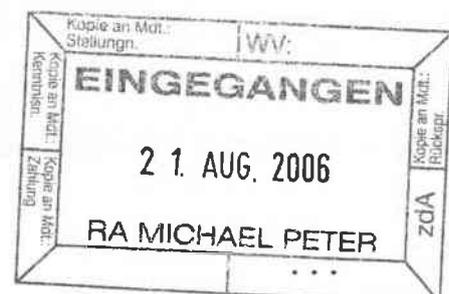
g e g e n

DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH
vertr.d.d. GF Dr. Wolf-Rüdiger Frank
und Peter Bossert
Rosenstr. 32, 01067 Dresden

Beklagte

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Graf von Westphalen & Kollegen
An der Frauenkirche 12, 01067 Dresden

wegen Unterlassung



erlässt die 6. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht Wöger als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2006 am 17.08.2006 folgendes

ERGÄNZUNGSRURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft gegen einen der Geschäftsführer bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, folgende oder eine dieser inhaltsgleiche Klausel in Sonderversorgungsverträgen (Dresdner Kombi privat) zu verwenden, insofern der Vertrag nicht mit einer Person geschlossen wird, die in der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise für die Medien Erdgas und Wasser mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres und für das Medium Strom jederzeit anzupassen."

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

- II. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, Interessen von Verbrauchern durch Beratung und Aufklärung wahrzunehmen. Er verlangt von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung einer Bestimmung in deren Geschäftsbedingungen. Die Beklagte ist ein ortsansässiges Energieversorgungsunternehmen.

Die Beklagte bietet potentiellen Privatkunden ab Oktober 2005 mittels neuer Vertragsbedingungen für die Versorgung der Haushaltskunden zum Tarif "Dresdner Kombi privat" Fassungstand 10/2005 an. Kunden können wahlweise verschiedene Leistungen in der Daseinsvorsorge von der Beklagten beziehen, entweder in Kombination die Produkte Strom und Gas oder die Produkte Strom, Erdgas und Wasser. Das Klauselwerk wird von der Beklagten gestellt und in einer Vielzahl von Verbraucherverträgen verwendet. Im Bereich der Erdgasversorgung hat die Beklagte im Stadtgebiet Dresden ein faktisches Versorgungsmonopol. Unter Ziffer 5. des vorgenannten Klauselwerkes nennt die Beklagte ihre Preise bei Vertragsschluss. Sie behält sich aber die einseitige Erhöhung der Preise in folgender Klausel vor:

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise für die Medien Erdgas und Wasser mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres und für das Medium Strom jederzeit anzupassen."

Die Klägerin ist der Auffassung, dass diese Klausel wegen des Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sei.

Die Klägerin hat die Beklagte mit Schreiben vom 12.10.2005 wegen dieser Klausel abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Die Beklagte hat die geforderte Unterlassungserklärung verweigert.

Die Klägerin beantragt,

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 50.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft gegen einen der Geschäftsführer bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, folgende oder eine dieser inhaltsgleiche Klausel in Versorgungsverträgen zu verwenden, sofern der Vertrag nicht mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

"Die DREWAG ist berechtigt, diese Preise für die Medien Erdgas und Wasser mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines jeden Jahres und für das Medium Strom jederzeit anzupassen."

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin und die Beklagte wiederholen ihre rechtlichen Standpunkte, welche in den gewechselten Schriftsätzen - auf welche Bezug genommen wird - ihren Niederschlag gefunden haben.

Die Kammer hat mit Urteil vom 11.05.2006 bereits Endurteil erlassen, dabei aber übersehen, dass zusätzlich zum fast wortgleichen Antrag gemäß Klageschriftsatz vom 19.10.2005 mit Schriftsatz vom 22.12.2005 ein weiterer Antrag gestellt worden war.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.08.2006 verwiesen.

...

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Aufgrund bestehender Wiederholungsgefahr steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 1, 4 Abs. 1 UKlaG zu.

Auch die streitgegenständliche Preisanpassungsklausel benachteiligt die Kunden der Beklagten entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen und ist deshalb nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Die unangemessene Benachteiligung der Verbraucher folgt daraus, dass die streitgegenständliche Klausel der Beklagten das Recht einräumt, die vereinbarten Preise für Medien unter nicht nachvollziehbaren und voraussehbaren Voraussetzungen zu erhöhen.

Bezüglich der eingehenden Begründung kann insoweit auf das Urteil des Landgerichts Dresden vom 11.05.2006 verwiesen werden. Die dort gegebene Begründung trifft exakt auch auf den hier vorliegend zur Entscheidung anstehenden Klageantrag zu.

Die Klage war allerdings insoweit abzuweisen, als dass die Klägerin in ihrem Antrag das Unterlassen der beanstandeten Klausel in allen Versorgungsverträgen verlangt. Die Kammer kennt die sonstigen Versorgungsverträge der Beklagten nicht. Hierzu ist auch nicht vorgetragen. Die Verurteilung zum Unterlassen muss sich deshalb auf die beanstandeten Sonderversorgungsverträge (Dresdner Kombi privat) beschränken.

II.

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bestimmt sich nach § 709 ZPO.

Wöger
Richter
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Dresden, den 18.08.2006

Richter, JAng
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

